

Wahlbekanntmachung

1. **Am 14. März 2021 findet die Wahl zum 17. Landtag von Baden-Württemberg statt.** Die Wahlzeit beginnt um **8.00 Uhr** und endet um **18.00 Uhr**.
2. Die Gemeinde ist in drei allgemeine **Wahlbezirke** eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 21. Februar 2021 übersandt worden sind, ist der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte ihr Wahlrecht ausüben kann.
3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Dies gilt nicht, wenn er/sie einen Wahlschein hat (siehe Nr.7).
4. Jeder Wähler/jede Wählerin hat die **Wahlbenachrichtigung** und seinen/ihren **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen und die Wahlbenachrichtigung abzugeben.
5. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.
6. **Jeder Wähler/Jede Wählerin hat eine Stimme.** Er/Sie gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie auf dem Stimmzettel in einen der hinter den Wahlvorschlägen befindlichen Kreisen ein Kreuz einsetzt oder durch eine andere Art der Kennzeichnung des Stimmzettels eindeutig zu erkennen gibt, für welchen Wahlvorschlag er/sie sich entscheiden will.

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

- nicht amtlich hergestellt oder für einen anderen Wahlkreis gültig ist,
- keine Kennzeichnung enthält,
- den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
- ganz durchgestrichen, durchgerissen oder Durchgeschnitten ist oder
- eine Änderung, einen Vorbehalt oder einen beleidigenden oder auf die Person des Wählers hinweisenden Zusatz enthält

Bei Briefwahl gilt dies außerdem, wenn sich im Stimmzettelumschlag eine derartige Äußerung befindet sowie bei jeder sonstigen Kennzeichnung des Stimmzettelumschlags.

Der Stimmzettel muss vom Wähler/von der Wählerin in einer Wahlzelle des Wahlraums gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

7. Wählerinnen und Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises
 - oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Der Wahlschein wird auf Antrag vom Bürgermeisteramt erteilt. Dem Wahlschein sind ein amtlicher Stimmzettel, ein amtlicher Stimmzettelumschlag sowie ein amtlicher Wahlbriefumschlag beigelegt. Wer durch Briefwahl sein Wahlrecht ausüben möchte, muss seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eintrifft.

Die Beantragung der Briefwahlunterlagen samt Wahlschein ist bis **Freitag, 12.03.2021, 18:00 Uhr** wie folgt möglich:

- a. **Schriftlich** (mit dem Antrag auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung), per E-Mail an loewen@mutlangen.de oder per Einwurf in den Briefkasten des Rathauses. Die Briefwahlunterlagen samt Wahlschein werden Ihnen anschließend zugesandt.
- b. **Persönlich** zu den allgemeinen Öffnungszeiten.
- c. **Online:** Die Beantragung eines Wahlscheins ist per Internet auf der Homepage www.mutlangen.de/wahlen möglich. Beim Aufruf des Links [https://ekp.dvwbw.de/intelliform/forms/kdrs/eGovCenter/pool/Wahlschein/URS/dz_ebd_wahlschein/index?ags=08136044] erhalten Sie ein Erfassungsformular für Ihre Antragsdaten. Die Daten auf Ihrer Wahlbenachrichtigung müssen Sie in das Antragsformular eintragen. Alternativ können Sie Ihren Wahlscheinantrag auch mit Ihrem Mobilgerät über den QR-Code auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung aufrufen. Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen werden Ihnen anschließend per Post zugestellt. **Online ist die Wahlscheinbeantragung mit Briefwahlunterlagen nur bis Donnerstag, 11.03.2021 um 12:00 Uhr möglich.**

Eine telefonische Beantragung der Briefwahlunterlagen mit Wahlschein oder per SMS etc. ist nicht zulässig.

Bei nachgewiesener **plötzlicher Erkrankung** oder aufgrund der **Anordnung einer Absonderung** nach dem Infektionsschutzgesetz kann der Antrag auf Wahlschein mit Briefwahlunterlagen bis **Sonntag, 14.03.2021, 15:00 Uhr** gestellt werden. In diesen Fällen wenden Sie sich bitte am Wahltag an unsere Hauptamtsleiterin, Frau Stüb (Tel. 703-27).

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte **Wahlschein nicht zugegangen** ist, kann ihm bis **Samstag, 13.03.2021, 12:00 Uhr** ein neuer Wahlschein erteilt werden. Bitte wenden Sie sich in diesem Fall an unser Einwohnermeldeamt (Tel. 703-28).

Die Wahlbriefe müssen der Gemeindeverwaltung Mutlangen am Wahltag bis spätestens 18:00 Uhr vorliegen.

8. Der/Die **Wahlberechtigte** kann sein/ihr Wahlrecht **nur einmal** und **nur persönlich** ausüben. Die Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der **Hilfe einer anderen Person** bedienen; die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt (zulässige Assistenz). Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des

Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

9. Nach § 107a Abs. 1 Strafgesetzbuch wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder einer Geldstrafe bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Nach § 107a Abs. 3 Strafgesetzbuch ist auch der Versuch strafbar.

Zusätzliche Informationen aufgrund der aktuellen Lage:

Bitte beachten Sie, dass sich jede Person vor Betreten der Wahllokale am Wahlsonntag die Hände desinfizieren und an die Hygienestandards halten muss. Entsprechende Desinfektionsspender werden zur Verfügung gestellt. Des Weiteren ist das Tragen einer medizinischen Maske oder FFP2-Maske erforderlich und die Wählerinnen und Wähler werden gebeten, eigene Kugelschreiber zur Wahl mitzubringen. Nähere Angaben zu den Hygienestandards erhalten die Wählerinnen und Wähler in ihrem jeweiligen Wahllokal.

Bitte denken Sie an die Möglichkeit der Briefwahl. Die Vermeidung von Kontakten ist aktuell für jeden von uns der beste Schutz!

Bürgermeisteramt

Mutlangen, 24. Februar 2021



Eßwein, Bürgermeisterin